

## **Erläuterung zum Leitfaden bezüglich Gewährung des Sozialtarifs in der familienergänzenden Kinderbetreuung (vom 4. Juli 2018)**

17. Februar 2025

Der Kanton Obwalden hat am 29. November 2007 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) erlassen. Dieses Gesetz regelt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter und dient als Grundlage für den Sozialtarif.

Die Gemeinden haben unter Mitarbeit des Kantons am 4. Juli 2018 einen Leitfaden bezüglich die Gewährung des Sozialtarifs in der familienergänzenden Kinderbetreuung <https://www.rsd-obwalden.ch/kostengutsprachen/> erlassen. Diesem lässt sich entnehmen, dass der Sozialtarif bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten gilt.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat mit Beschluss Nr. 549 an der Sitzung vom 28. Juni 2022 definiert, dass Kinder, die den freiwilligen Kindergarten besuchen, nicht mehr im Vorschulalter im Sinne des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) sind. Der Regierungsrat weist explizit darauf hin, dass ein mangelndes Angebot im Bereich der schulergänzenden Tagesstruktur kein Grund sei, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (im Vorschulalter) auf Kinder im Schulalter (ab Eintritt in den freiwilligen oder obligatorischen Kindergarten) auszudehnen.

Folglich können im Rahmen des Sozialtarifs seitens des RSD Obwalden keine Kostengutsprachen für Schulkinder (ab Eintritt in den Kindergarten, sei es der freiwillige oder obligatorische) gewährt werden. Je nach Gemeinde erteilt diese ggf. eine Kostengutsprache im Rahmen der schulergänzenden Kinderbetreuung.

Sibylle Tobler  
Regionaler Sozialdienst Obwalden